

chen und aufheben, so muß man doch die Möglichkeit haben, sich mit gutem Willen und unter beiderseitigem Einverständnis wieder zu trennen. Ich finde, daß durch das Staatsdienergesetz die Staatsregierung zu sehr gebunden ist. Ich lege einen hohen Werth auf Unabhängigkeit und wünsche, daß jeder Mensch und Staatsdiener im höchsten Grade, so weit es möglich ist, unabhängig sei, aber das darf doch nicht so weit führen, daß der Vorgesetzte dadurch abhängig werde und daß man Jemanden, der nicht brauchbar oder nur halb brauchbar ist, gar nicht wieder entfernen kann. Das Staatsdienergesetz von 1835 hat uns große Schwierigkeiten und Verlegenheiten zugezogen, nicht bloß für die Vorgesetzten, sondern auch in Bezug auf die Pensionslast. Daß das einmal in Erwägung genommen werden muß, versteht sich von selbst und ich bin überzeugt, daß wenn die Staatsregierung die Erwägung vornimmt, die wir hier beantragen und die sie gewiß selbst schon als nothwendig angesehen hat, so wird dies zu weitergehenden Betrachtungen führen und in dieser Hoffnung und in diesem Sinne bin ich dem Antrage auch mit beigetreten.

v. König: Gegen den Antrag, der von der geehrten Deputation vorgeschlagen worden ist, aufzutreten, habe ich durchaus keine Veranlassung; er geht, wie gesagt, nur dahin, die Regierung um sorgfältige Erwägung zu bitten, und einer solchen ist der Gegenstand ganz gewiß werth, wenn man erwägt, wie die Pensionslast sich immer drohender für unser Budget gestaltet, und wie bei derselben gerade die geringer besoldeten Stellen das größte Gewicht in die Waagschale legen. Wie dem Antrage nachzukommen und in welcher Ausdehnung er auszuführen sein werde, darüber gestatte ich mir im Augenblick eben so wenig ein bestimmtes Urtheil auszusprechen, als es von Seiten eines geehrten Redners vor mir geschehen ist. Noch weiter aber zu gehen und sämtliche Staatsdiener, wie angedeutet wurde, auf Kündigung zu stellen, dafür könnte ich mich wenigstens in keinem Falle erklären, um so weniger, als nach der Verfassungsurkunde selbst namentlich die völlige Unabhängigkeit des Richterstandes ausgesprochen ist und diese bei einer solchen Maßregel wohl äußerst gefährdet sein dürfte. Indessen begnüge ich mich mit dieser kurzen Andeutung, da keine Veranlassung vorliegt, auf diesen Gegenstand noch näher einzugehen.

Staatsminister Behr: Die Regierung hat sich dem Antrage auch in der andern Kammer in keiner Weise entgegengestellt aus dem einfachen Grunde, weil der Gegenstand allerdings von der Art ist, daß er einer nochmaligen und sorgfältigen Erwägung bedarf. Es wird diese also auch in jedem Falle stattfinden und deren Ergebnis später den hohen Kammern mitgetheilt werden. Welches Resultat diese Erwägung geben werde, darüber ist wohl im Augenblicke die Zeit noch nicht, sich auszusprechen, nur so viel erlaube ich mir, zu bemerken, daß für die Vergangenheit

schon wegen der bewährten sächsischen Gerechtigkeit nicht davon die Rede sein kann, etwas zu schmälern von Dem, was bereits auf Berechtigung beruht und zugestanden ist. Andererseits erfordert dieselbe Gerechtigkeit, daß in allen Ministerien eine gewisse Gleichheit bestehe und in dem einen Ministerium nicht so, in dem andern anders verfahren werde. Ob man bei diesem Anlasse auch auf eine Revision des Staatsdienergesetzes zurückkommen werde, darüber vermag ich im Augenblicke nicht zu urtheilen; es ist dies nicht unwahrscheinlich, theils infolge dieses Gegenstandes, theils infolge der neuen Organisation, aber ich bin nicht in der Lage, darüber schon jetzt eine bestimmte Erklärung abgeben zu können.

Präsident v. Schönfels: Ich schließe nunmehr die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent v. Watzdorf: Von keinem der geehrten Sprecher ist gegen den Antrag, wie er von der Deputation zur Annahme empfohlen wird, etwas Wesentliches gesagt worden, derselbe hält sich auch so im Allgemeinen, er empfiehlt einen Gegenstand der Regierung zur Erwägung, der jedenfalls der Beachtung werth ist und auch in einzelnen Kategorien von Beamten diese Beachtung schon gefunden hat; es kann also jedenfalls nur nützlich sein, diesem Gegenstande eine weitere Erwägung zu widmen, und in Bezug auf die Ausführung und die Specialitäten wird durch den Antrag in keiner Weise vorgegriffen. Aus diesem Grunde kann wohl die geehrte Kammer demselben unbedenklich beistimmen.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag befindet sich Seite 168 des Berichts; er lautet: „Die Staatsregierung wolle in sorgfältigste Erwägung ziehen, ob nicht die Pensionsberechtigung in ähnlichen Kategorien stehender Unterbeamten sämtlicher Ministerien für die Zukunft zur Minderung der Pensionslast angemessen zu beschränken sei und das Ergebnis der nächsten Ständeversammlung vorlegen.“ Die Deputation rathet an, diesem Antrage beizustimmen, gleichwie es in der zweiten Kammer geschehen ist, und ich frage, ob die Kammer sich mit dem Antrage ihrer Deputation einzuverstehen gedenkt?
— Einstimmig Ja.

Referent v. Watzdorf:

Uebergehend nun zu

Pos. 30.,

das Finanzministerium nebst unmittelbaren
Dependenzen

betreffend, so ist Folgendes zu bemerken:

Nach dem neu vorgelegten Specialetat beläuft sich das ganze Bedürfnis dieser aus 14 Unterabtheilungen gebildeten Position auf

156,142 Thlr. etatmäßig und

6,887 = transitorisch

163,029 Thlr. Summe,

während die letzte Bewilligung